

ZH_OBERGERICHT RT200112 vom 10. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200112

FR: ZH_OBERGERICHT RT200112 du 10 novembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200112 del 10 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 17. Juli 2020 erteilte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Opfikon (Zahlungsbefehl vom

- 2 - 24. September 2019) die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 249'747.40 nebst Zinsen zu 5 % seit 1. April 2019 sowie Kosten und Entschädigung gemäss Dispositiv-Ziff. 2 bis 4 des angefochtenen Entscheids (Urk. 31 S. 13 f.).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. August 2020 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 30 S. 2): "1. Es sei das Urteil vom 17. Juli 2020 des Bezirksgerichts Bülach aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdegegnerin vom

E. 4

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 (eingegangen am 9. November 2020) teilt die Beschwerdeführerin der hiesigen Kammer mit, dass die Parteien einen Vergleich erzielen konnten und ersucht um Abschreibung des Verfahrens zufolge Vergleichs. Weiter gibt sie an, die Parteien hätten sich darauf geeinigt, die Entschädigung wettzuschlagen und die Gerichtskosten je zur Hälfte zu übernehmen (Urk. 42). Diese Ausführungen werden von der Beschwerdegegnerin unterschrieben bestätigt (vgl. Urk. 42 S. 2).

E. 5

Demzufolge ist das Verfahren als durch Vergleich erledigt abzuschreiben, unter vereinbarungsgemässer Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen.

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 249'747.40. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG in

- 3 - Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.– festzusetzen, die erstinstanzliche Gebühr ist zu bestätigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.